



Feste in Scheunen, Dielen, Tennen und Zelten

Hinweise und Empfehlungen zum Brandschutz

Veranstaltungen in Scheunen, Dielen, Tennen und Zelten finden immer mehr Freunde. In sehr vielen Fällen ist hierfür eine Tageskonzession (Schankerlaubnis) bei der Ordnungsbehörde zu beantragen. Aber nicht nur das Gaststätten-Gesetz, sondern auch viele weitergehende Bestimmungen, zum Beispiel der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) sowie die Sicherheitsvorschriften der Versicherer müssen von den Veranstaltern beachtet werden.

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. - Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz - empfiehlt als Mindeststandard folgende Brandschutzregeln:

1. Ordnungsdienst/Brandsicherheitswachen:

Erforderlich ist ein Ordnungsdienst, der auch über Kenntnisse der Brandverhütung und der Brandbekämpfung verfügt. Mit der Ordnungsbehörde ist abzuklären, ob eine Brandsicherheitswache (s. LFV-VB-INFO Nr. 1) gefordert ist.

2. Flucht- und Rettungswege:

Festlegung mit der Genehmigungsbehörde treffen: diese Wege sind stets freizuhalten (kein Parken von Kraftfahrzeugen, Abstellen von Containern und ähnlichem, keine Tische und Stühle aufstellen usw.) und zu kennzeichnen; notwendige Türen in den Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen sein.

3. Alarmierungseinrichtungen:

Wenn kein Fernsprechanschluss vorhanden ist, muss die Alarmierung mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt sein.

4. Elektrische Anlage:

Sie muss den VDE-Bestimmungen entsprechen und ist auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anschlusswerte (z.B. von Verstärkeranlagen usw.) von einem zugelassenen Elektroinstallateur (Elektro-Fachkraft) überprüfen zu lassen. Über den VDE-gerechten Zustand der Anlage ist von der Elektro-Fachkraft eine Bestätigung auszustellen.

5. Feuerlöscher:

Im Bereich einer vorhandenen Theke und in der Nähe der Ausgänge ist mindestens jeweils ein 6 kg-Pulverlöscher oder 10 l-Wasserlöscher gut sichtbar und griffbereit anzubringen.

6. Tabak- und Zigarettenreste:

Ablage nur in doppelwandigen selbstschließenden Abfallbehältern aus nichtbrennbaren Stoffen. Brennbare Abfälle müssen unmittelbar nach Veranstaltungsende aus den Räumen entfernt werden und in sicherer Entfernung vom Gebäude abgelagert werden.

7. Dekoration:

Nur nichtbrennbare oder schwer entflammbare Materialien verwenden; Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz müssen frisch sein.

8. Offenes Licht, wie Kerzen und Petroleum-Lampen usw.:

Nur auf Tischen und Theken verwenden; Kerzen auf nichtbrennbaren, standsicheren Untersätzen fest anbringen.

9. Koch- Heiz- und Wärmegeräte:

Bei Aufstellung und Betrieb darauf achten, dass benachbarte Bauteile, Stoffe oder Gegenstände nicht durch Wärmeleitung oder -strahlung brandgefährdet sind. Die Beheizung ist außerdem mit dem Bezirks-Schornsteinfegermeister abzustimmen.

10. Zugänge zu den nicht zum Veranstaltungsraum gehörenden Nebenräumen und Dachböden:

Sie müssen verschlossen sein. Im Veranstaltungsraum und unmittelbar an seinen Gebäude-Außenwänden darf kein Heu oder Stroh gelagert werden.

